
Postulat René Kunz, SD, Reinach, vom 4. Mai 2010 betreffend Benützung von Burkinis beim Schwimmunterricht an Aargauer Schulen; Entgegennahme mit Erklärung

Aarau, 18. August 2010

10.139

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Der Regierungsrat erachtet allgemeine Kleidervorschriften oder auch das Verbot eines bestimmten Kleidungsstücks für alle als unverhältnismässig und diskriminierend, wie er dies auch mit Schreiben vom 11. August 2010 in seiner Stellungnahme für ein nationales Verhüllungsverbot im öffentlichen Raum zuhanden der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) festgehalten hat. Demgegenüber ist der Regierungsrat aber bereit, das Postulat im Zusammenhang mit der (10.152) Motion der SVP-Fraktion vom 18. Mai 2010 betreffend angemessene Kleidervorschriften in den staatlichen Schulen des Kantons Aargau zu prüfen. Bei Schülerinnen und Schülern handelt es sich um Rechtssubjekte in einem Sonderrechtsverhältnis; dieses Sonderrechtsverhältnis kann zu anderen Rechtsfolgen führen, als dies aufgrund der verfassungsmässigen Ordnung bei der übrigen Bevölkerung die Regel ist.

1. Körperbedeckende Badebekleidung, sogenannte Burkinis

Für den Regierungsrat ist es ein wichtiges Ziel, dass grundsätzlich alle Kinder und Jugendlichen – unabhängig von ihrer religiösen Zugehörigkeit – am Schwimmunterricht teilnehmen. Dementsprechend handhabt das Departement Bildung, Kultur und Sport Dispensationen vom Schwimmunterricht restriktiv. Pragmatische Lösungen vor Ort können helfen, die Verpflichtung zur Teilnahme am Schwimmunterricht so umzusetzen, dass dem Erfordernis der Verhältnismässigkeit genüge getan wird. Der Regierungsrat sieht sich in dieser Haltung durch das Bundesgericht bestätigt. In seinem neusten Entscheid vom 24. Oktober 2008 zur Dispensation vom Schwimmunterricht hat es festgehalten, dass eine Verpflichtung zur Teilnahme am gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht keinen unzulässigen Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit darstellt, sofern dieser mit flankierenden Massnahmen verbunden ist. Zu solchen zählt das Bundesgericht auch die Möglichkeit,körperbedeckende Badebekleidung zu tragen. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat bisher kein generelles

Verbot bestimmter Formen von Badebekleidung, zum Beispiel von sogenannten Burkinis, erlassen. Ein solches Verbot steht für den Regierungsrat auch weiterhin nicht im Vordergrund. Vielmehr möchte er generell klären, ob und wie die geltenden Bestimmungen anzupassen sind, damit ein pragmatischer Umgang mit Kleidungsvorschriften verlangt werden kann, wenn es aus Gründen der Hygiene oder der Sicherheit und aufgrund der allgemein gültigen Badevorschriften nötig ist.

2. Religiös motivierte separate Duschen mit Vorhang

Eine Verpflichtung, separate Duschen mit Vorhang bereitzustellen oder gar zu bauen, um religiösen Bedürfnissen entgegenzukommen, geht für den Regierungsrat zu weit und er lehnt dies dezidiert ab. Dort wo separate Duschen mit Vorhang oder gar Duschkabinen bestehen, sollen diese jedoch weiterhin genutzt werden können. Dies gilt selbstverständlich für alle Benutzerinnen und Benutzer der Schwimmbäder unabhängig ihrer Religionszugehörigkeit.

Der Regierungsrat ist grundsätzlich davon überzeugt, dass die verantwortlichen Personen vor Ort angemessene, situative Lösungen finden, um allfälligen Schamgefühlen entgegenzukommen, unabhängig davon, ob sie religiös motiviert sind oder nicht.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'192.50.

REGIERUNGSRAT AARGAU

Postulat René Kunz, SD, Reinach, vom 4. Mai 2010 betreffend Benützung von Burkinis beim Schwimmunterricht an Aargauer Schulen

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, ein Verbot der Benützung sogenannter Burkinis (den ganzen Körper verhüllende Frauenbadekleider) beim Schwimmunterricht an Aargauer Schulen sowie religiös motivierter separater Duschen mit Vorhang in Frei- und Hallenbädern zu prüfen.

Begründung:

Mit einem zweiteiligen Schwimmanzug und integrierter Kopfbedeckung ist die Bedingung des Hidschab (islamisch begründete Körperbedeckung für Frauen) verwirklicht. Zweifellos geht man auch davon aus, dass es sich beim Burkini um eine schariakonforme Schwimmbekleidung handelt. Mit der Tolerierung von Burkinis und separaten Duschen mit Vorhang in Badeanstalten müssen sich die sogenannten "Ungläubigen" muslimischen Sonderrechten beugen. Man nimmt also in Kauf, dass das Ziel eines Teils der muslimischen Bevölkerung dann erreicht ist, wenn sich in unserem Land eine Parallelgesellschaft installiert hat. Wenn wir uns aber von den hiesigen Grundrechten und Wertevorstellungen über kurz oder lang – aus falsch verstandener Toleranz gegenüber Muslimen – verabschieden, werden wir zu Totengräbern der christlich-abendländischen Kultur.

Mancherorts werden Badegäste mit einem Eintrittsverbot belegt, weil sie unter ihrer Badebekleidung (z.B. Shorts u.a.m.) noch andere Unterwäsche tragen. Dies geschieht jeweils mit dem Hinweis, dass aus hygienischen Gründen beim Baden keine unnötigen Textilien getragen werden sollten. Für das Benützen von Burkinis kann dies nicht weniger gelten. Unabhängig von Religion, Rasse und Hautfarbe ist es deshalb notwendig, dass sich Zuwanderer in die Schweiz an heute gültige Badevorschriften halten. Es ist deshalb unabdingbar, dass aus hygienischen Gründen ein richtiger Badeanzug getragen werden muss. Hinzu kommt, dass es sich mit dem Tragen eines Burkini um eine sektiererische Provokation seitens der Muslime handelt, die damit demonstrieren, dass sie sich nicht an die hiesigen Sitten und Gebräuche halten wollen.

Das Tragen eines Burkini ist vielmehr ein Affront und hat mit dem islamischen Glauben absolut nichts zu tun. Im Koran ist ein solcher Badeanzug gar nicht erst vermerkt. Es muss also davon ausgegangen werden, dass mit dem Tragen eines Burkini eher eine politische und aggressive Ideologie geltend gemacht wird. Der offensichtliche Missbrauch der Religionsfreiheit ist umso stossender, als es eine solche Freizügigkeit in islamischen Ländern so gut wie gar nicht gibt. Das heisst nichts anderes, als dass nicht wir uns muslimischem Recht anpassen, sondern Musliminnen und Muslime sich mit unserem hiesigen Gesellschaftssystem sowie unserer christlich-abendländischen Leitkultur arrangieren müssen, wenn sie hier leben wollen.
